

ein Schaden in Höhe von 3 120 M (3 900 Liter Vergaserkraftstoff zu 0,80 M je Liter) für die Tankkreditscheine entstanden ist. Es hat verkannt, daß die an die Tankwarte abgegebenen Wertmarken für 3 900 Liter Vergaserkraftstoff ebenfalls einen Vermögenswert für den Betrieb darstellen. Zwar werden diese Wertmarken dem Betrieb vom Staat kostenlos zur Verfügung gestellt; sie verkörpern aber einen Wert von jeweils 0,70 M je Liter und gehen mit der Übergabe an den Betrieb in dieser Höhe in seinen Vermögensbestand ein. Um Kraftstoff zu tanken, werden von den Kraftfahrern des Betriebes immer jeweils Tankkreditscheine im Werte von 0,80 M je Liter und die entsprechende Menge Wertmarken im Werte von 0,70 M je Liter an der Tankstelle abgegeben, so daß insgesamt der handelsübliche Preis von 1,50 M je Liter zur Verrechnung kommt.

Indem der Verklagte den Tankwarten mit den Tankkreditscheinen für 3 120 M auch Wertmarken in Höhe von 2 730 M übergab, für die er Barbeträge von je 1 Mark je Liter erhielt, fügte er dem betrieblichen Vermögen vorsätzlich einen Schaden von 5 850 M zu. Auf der Grundlage des § 114 GBA war für den Verklagten deshalb die volle materielle Verantwortlichkeit gegeben, da er vorsätzlich durch arbeitspflichtverletzendes Handeln dem Betrieb diesen Schaden zugefügt hatte, um sich auf dessen Kosten zu bereichern.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war das Urteil des Kreisgerichts hinsichtlich der Höhe des Schadenersatzes abzuändern und der Verklagte zum Ersatz von insgesamt 5 850 M zu verurteilen.

**§§18 Ziff.2, 19 Abs. 3 NVO; §13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.**

**Leistungen, die ein ausschließlich für die lüftungstechnische Qualität einer Anlage verantwortlicher Projektant in einem Neuerervorschlag zur Veränderung eines abgeschlossenen Projekts zur bau technischen Anordnung einer Lüftungsanlage erbringt, gehen über seine Arbeitsaufgabe hinaus, so daß bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 18 NVO sein Neuerervorschlag vergütungspflichtig ist.**

**KrG Ueckermünde, Urteil vom 19. Oktober 1973 — KA 15/73.**

Der Kläger ist im VEB Technische Gebäudeausrüstung als Projektant tätig. Er hat die Aufgabe, Projekte für heizungs-, lüftungs- und sanitärtechnische Anlagen zu erarbeiten.

Der VEB übernahm durch vertragliche Vereinbarung die Erarbeitung des lüftungstechnischen Projekts für die Erweiterung der Kälberaufzuchtanlage des Verklagten und übertrug sie dem Kläger. Dazu wurde dem Kläger eine Bauprojektmappe als Arbeitsunterlage übergeben. Der vom Hochbauprojektanten erarbeitete Teil des Projekts enthielt u. a. auch die Anordnung der Fortluftkanäle. Das Projekt wurde nach dem Neuerervorschlag des Klägers geändert; dementsprechend erfolgte auch die Bauausführung.

Der Verklagte verneint einen Neuerervergütungsanspruch des Klägers. Nach seiner Ansicht sei der Kläger als der für den lüftungstechnischen Teil verantwortliche Projektant im Rahmen seiner Arbeitsaufgaben verpflichtet gewesen, die vom Hochbauprojektanten vorgesehene Kanalführung zu überprüfen und ggf. zu verändern.

Die Klage hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Verklagte hat die vom Kläger vorgeschlagene Lösung anerkannt und danach die Fortluftkanäle in einem Kälberstall bauen lassen.

Das Gericht hatte zu prüfen und zu entscheiden, ob die Anordnung der Fortluftkanäle zum Leistungsumfang des Lüftungsprojektanten und damit zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehört.

Hierzu wurde ein Gutachten vom Bezirksbauamt beigezogen. In Übereinstimmung mit den im Gutachten getroffenen Feststellungen ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, daß der Kläger in seiner Funktion als Lüftungsprojektant für die lüftungstechnische Qualität der Anlage verantwortlich ist. Er hat den Querschnitt der Kanäle zu bestimmen, während die Kanalführung durch das Gebäude vom bautechnischen Projektanten bestimmt und projektiert wird.

Der Kläger hat unwidersprochen dargelegt, daß der Fortluftkanal vom Bauprojektanten für die Unterflur-entlüftung ausgelegt und bereits in Form verbindlicher Ausführungszeichnungen projektiert wurde. Die Projektierung der Fortluftkanäle gehört daher nicht zum Leistungsumfang des Lüftungsprojektanten. Auf Grund seiner Aufgabenstellung hatte der Kläger die Projektierung der Fortluftkanäle vom lüftungstechnischen Standpunkt zu beurteilen und zu kontrollieren. Es war nicht seine Aufgabe, eine vorgesehene bautechnische Anordnung zu korrigieren. Der Kläger hat aber in seinem Neuerervorschlag eine bessere bau technische Lösung für die Anordnung der Fortluftkanäle vorgeschlagen und somit einen Vorschlag unterbreitet, der qualitativ über seine Arbeitsaufgabe hinausgeht.

Da auf Grund des Neuerervorschlags des Klägers die Anordnung der Fortluftkanäle in einem Kälberstall vorgenommen wurde, sind die Voraussetzungen der §§ 18 Ziff. 2, 19 Abs. 3 NVO erfüllt. Der Auffassung des Verklagten, daß der Lösungsvorschlag des Klägers nicht als vergütungspflichtige Neuerleistung anerkannt werden kann, kann nicht gefolgt werden.

*Anmerkung:*

*Den gegen dieses Urteil eingelegten Einspruch (Berufung) hat der Verklagte zurückgenommen, nachdem in einem weiteren Gutachten dar gelegt worden war, daß die Anordnung der Kanäle nicht Sache des für den lüftungstechnischen Teil verantwortlichen Projektanten sei.*

*Das Bezirksgericht hat die Rücknahme der Berufung durch Beschluß als sachdienlich bestätigt.*

*D. Red.*

---

## Buchumschau

---

**Prof. Dr. sc. Günther Rohde:  
Die Bereitstellung von Boden für Investitionen und andere bauliche Maßnahmen**

Staatsverlag der DDR, Berlin 1974.  
310 Seiten; Preis: 12 M.

Der erhöhte Bedarf an Bauland verlangt immer dringender einen sparsamen Umgang mit Boden, seine ra-

tionelle Bereitstellung und effektive Nutzung. Die differenzierte Eigentumsstruktur an Boden, seine spezifischen Besonderheiten als Produktionsmittel sowie die Vielfalt und teilweise unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtsvorschriften zur Baulandbereitstellung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen erschweren es der Praxis sehr, die Probleme der Baulandbereitstellung in Übereinstimmung mit der sozialistischen Bodenpolitik